

Haushaltssatzung der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat die Gemeinde Colbitz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Colbitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	4.159.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.504.000	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.894.800	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.048.100	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	242.400	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	691.300	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	682.200	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	809.500	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390	v.H.
2. Gewerbesteuer auf	299	v.H.

§ 6

Die Gemeinde Colbitz hat gem. § 103 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Ein Fehlbetrag wird als erheblich bewertet, wenn er 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet,
2. i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Überschreitet eine Aufwendung oder Auszahlung im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen im Ergebnisplan oder der Gesamtauszahlungen im Finanzplan, wird dieser als erheblich angesehen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistete werden müssen und diese nicht geringfügig oder unabweisbar sind. Gemäß § 103 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als geringfügig anzusehen, wenn die Gesamtauszahlung nicht mehr als 50.000 Euro betragen,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält. Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich:
 - a) unmittelbar aus der Änderung des Besoldungs- und Tarifrechtes ergibt
 - b) um eine unerhebliche Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 und für Arbeitnehmer handelt. Unerheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen bis 5 v. H. der bisherigen Gesamtstellenanzahl.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 20.000 Euro festgesetzt. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Investitionszuwendungen an die Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind grundsätzlich einzeln im Haushalt der Gemeinde Colbitz zu veranschlagen.

Colbitz, den 21.03.2024

Ganzer
Bürgermeister

Siegel